



Inhaltsangabe:

Seite

1. Ergänzendes Verfahren zur Änderung der gemeindlichen Vorkaufrechtssatzung nach den Vorschriften des § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) 2
2. Vereinbarung auf der Grundlage des § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) in der zum 01.09.2011 in Kraft getretenen Fassung 7

Ergänzendes Verfahren zur Änderung der gemeindlichen Vorkaufsrechtssatzung nach den Vorschriften des § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Präambel:

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner 2.Sitzung am 17.12.2009 die nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht vom 16.12.2002 aufgrund von § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 64. S. 3316) und von §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380) beschlossen.

Die erneute Bekanntmachung erfolgt aufgrund der drucktechnischen Unübersichtlichkeit der hinzugenommen Flächen und dient der Klarstellung.

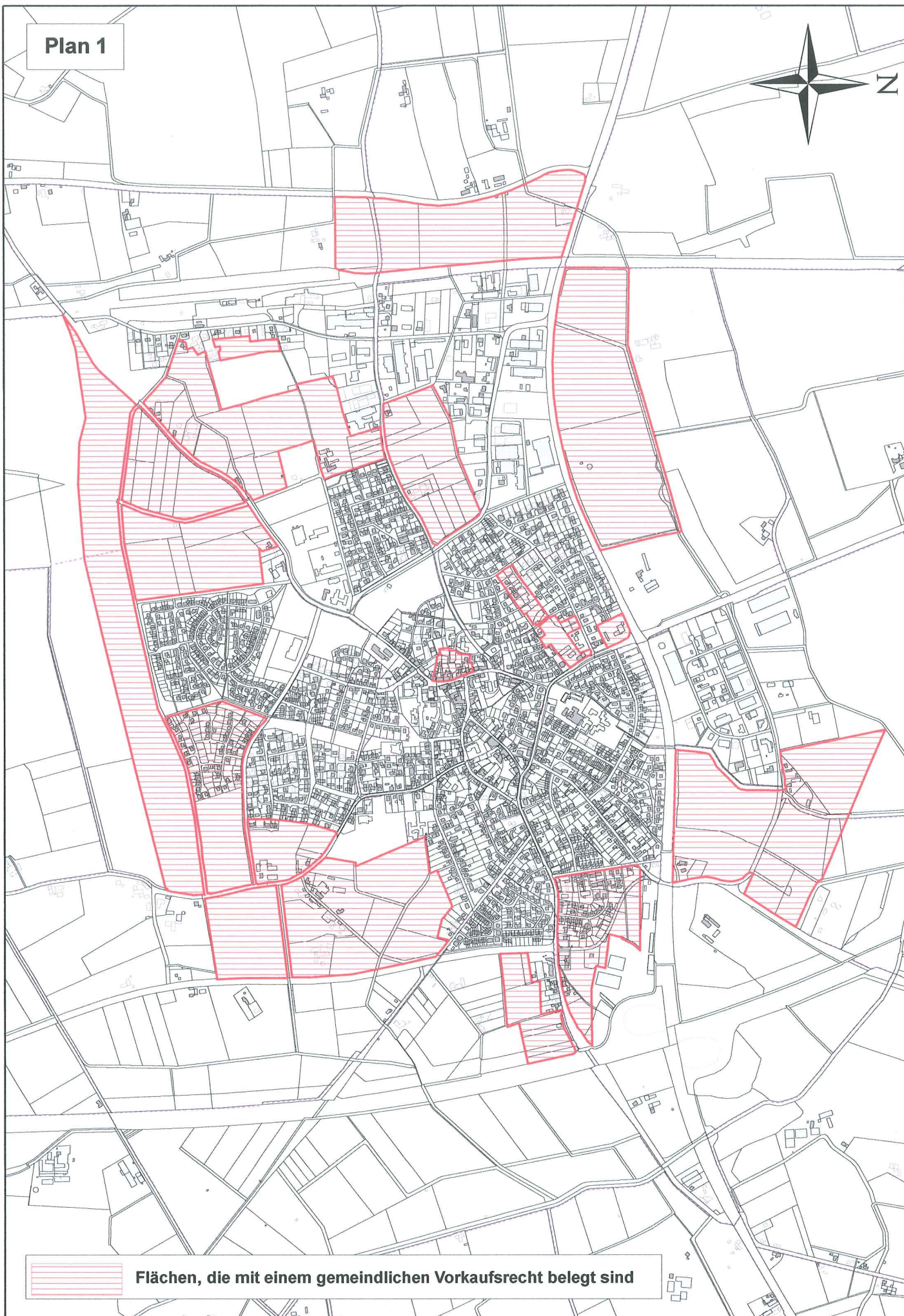
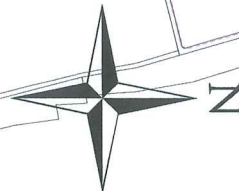
Es handelt sich um die Hinzunahme der Flächen Gemarkung Ascheberg Flur 85 Flurstück 308; Flur 3 Flurstücke 413, 615, 618, 618, 620 und 622 sowie Gemarkung Ascheberg Flur 4 Flurstücke 30, 742, 743, 930, 1056, 1057, 1364, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1386 (teilw.), 1391, 1394, 1536, 1566, 1567, 1729 im Ortskern Ascheberg.

In der Ortschaft Davensberg werden die Flächen Gemarkung Ascheberg, Flur 7 Flurstück 209, Flur 8 Flurstücke 24, 165 (teilw.), 169 (teilw.) sowie Flur 10 Flurstücke 727, 1684 und 1685 hinzugefügt.

Artikel I

Die Anlage 1 (= Plan 1) zu § 2 der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht vom 16.12.2002, geändert durch Satzung vom 22.09.2005, wird geändert und erhält folgende Fassung:

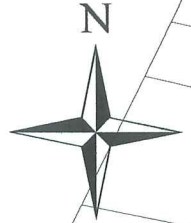
Plan 1



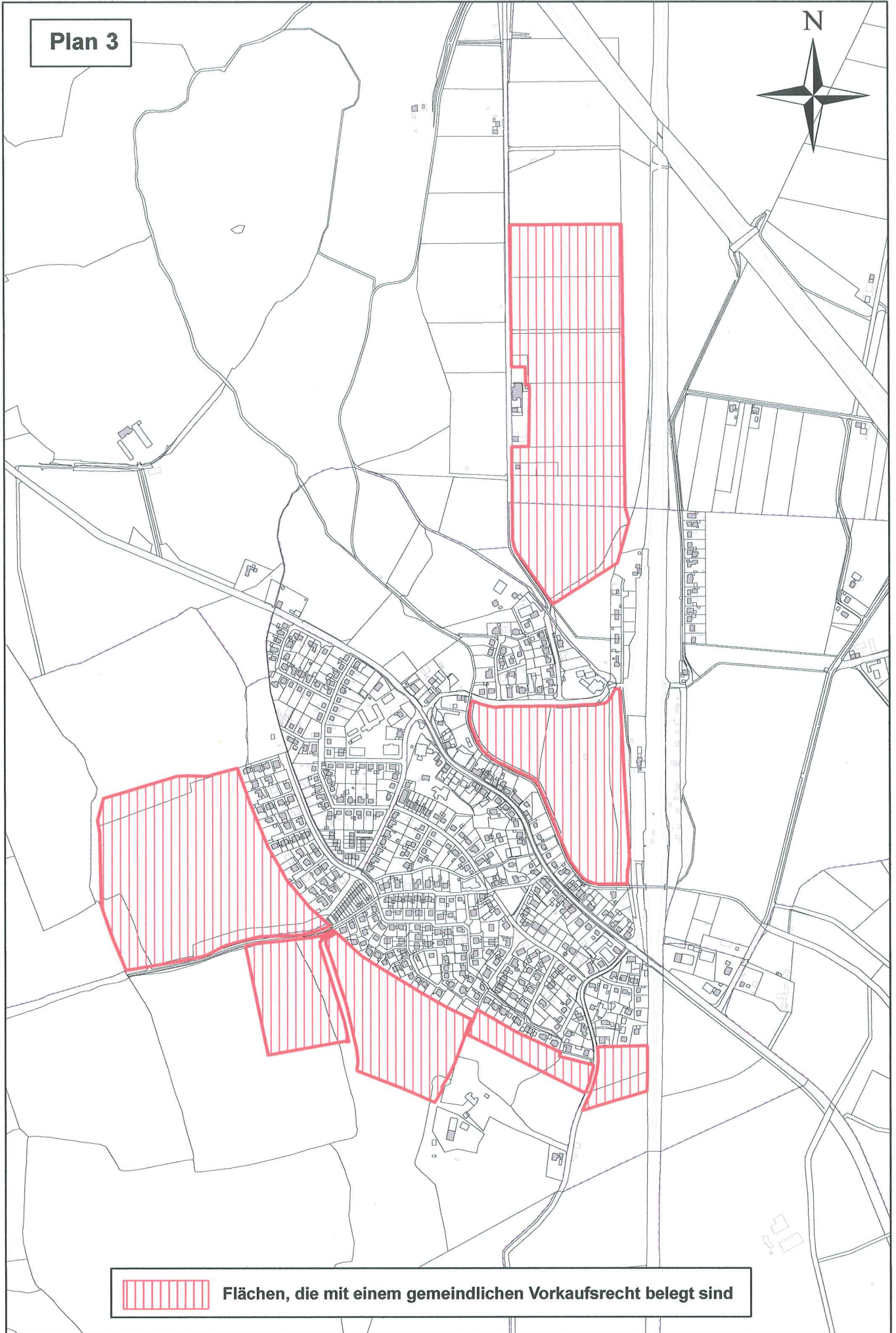
Flächen, die mit einem gemeindlichen Vorkaufsrecht belegt sind

Die Anlage 3 (= Plan 3) zu § 2 der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht vom 16.12.2002, geändert durch Satzung vom 22.09.2005, wird geändert und erhält folgende Fassung:

Plan 3



Flächen, die mit einem gemeindlichen Vorkaufsrecht belegt sind



Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 23.12.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht vom 16.12.2002 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 25.11.2011

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Vereinbarung

auf der Grundlage des § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) in der zum 01.09.2011 in Kraft tretenden Fassung

Präambel

Ab dem 01.09.2011 wird die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel ausstellen. Auf dem Speichermedium und dem Ausweis wird die Wohnanschrift des Ausländers gespeichert.

Mit § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Änderung dieser Daten durch die Städte und Gemeinden vornehmen zu lassen, um Vollzugsaufwand zu minimieren. Daher soll im Kreis Coesfeld von diesem Verfahren aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit Gebrauch gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Kreis Coesfeld und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die nachfolgende Vereinbarung:

1. Ab dem 01.09.2011 kann die Anschriftenänderung auf dem elektronischen Aufenthaltstitel auch durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgenommen werden.
2. Bei der Änderung der Anschrift im elektronischen Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach der derzeit gültigen Aufenthaltsverordnung keine Gebühren erhoben werden können.
Eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten erfolgt nicht.
3. Die Vereinbarung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zum 31.10. des Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von den Parteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für den Kreis Coesfeld

gez. Püning

Landrat

Für die Stadt Billerbeck

gez. i.V. Messing

Bürgermeisterin

Für die Stadt Dülmen

gez. Stremlau

Bürgermeisterin

Für die Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann

Bürgermeister

Für die Gemeinde Ascheberg

gez. Dr. Risthaus

Bürgermeister

Für die Stadt Coesfeld

gez. Öhmann

Bürgermeister

Für die Gemeinde Havixbeck

gez. Gromöller

Bürgermeister

Für die Gemeinde Nordkirchen

gez. Bergmann

Bürgermeister

Für die Gemeinde Nottuln

gez. Schneider

Bürgermeister

Für die Gemeinde Rosendahl

gez. Niehues

Bürgermeister

Für die Stadt Olfen

gez. Himmelmann

Bürgermeister

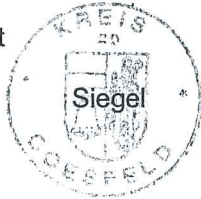
Für die Gemeinde Senden

gez. Holz

Bürgermeister

beglaubigt

Voß



10. OKT. 2011